



# Verkündungsblatt

Nr.: 1/2014

Datum: 28.02.2014

	Inhalt	Seite
29.01.2013	Berichtigung der Zweiten Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät für das Fach Physik im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 29. Januar 2013.....	2
29.01.2013	Berichtigung der Zweiten Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät für das Fach Physik im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 29. Januar 2013.....	3
18.12.2013	Berichtigung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 18. Dezember 2013.....	3
18.12.2013	Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Weiterbildungsstudiengang Weiterbildung und Personalentwicklung mit dem Abschluss Master of Arts vom 18. Dezember 2013.....	4
18.12.2013	Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Weiterbildung und Personalentwicklung mit dem Abschluss Master of Arts vom 18. Dezember 2013.....	14
18.12.2013	Ordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Weiterbildende Studium "Grundlagen der Erwachsenenbildung" der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 18. Dezember 2013.....	18
16.01.2014	Zweite Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 16. Januar 2014.....	20
21.01.2014	Dritte Änderungsordnung zur Promotionsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 21. Januar 2014.....	21
22.01.2014	Achte Änderung der Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 22. Januar 2014.....	22
30.01.2014	Erste Änderung der Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Chemische Biologie mit dem Abschluss Master of Science vom 30. Januar 2014.....	24
30.01.2014	Zweite Änderung der Eignungsprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für die Zulassung zu Studiengängen mit Sport (Sport-Eignungsprüfungsordnung) vom 30. Januar 2014.....	26
30.01.2014	Dritte Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Angewandte Ethik mit dem Abschluss Master of Arts vom 30. Januar 2014.....	28
30.01.2014	Vierte Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Öffentliche Kommunikation mit dem Abschluss Master of Arts vom 30. Januar 2014.....	29
30.01.2014	Zweite Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Sportmanagement mit dem Abschluss Master of Business Administration vom 30. Januar 2014.....	31

30.01.2014	Vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Deutsch im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 30. Januar 2014.....	32
30.01.2014	Dritte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für Germanistik als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 30. Januar 2014.....	33
30.01.2014	Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für Geschichte als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 30. Januar 2014.....	34
30.01.2014	Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Master of Arts vom 30. Januar 2014.....	36
19.02.2014	Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 19. Februar 2014.....	37

---

**Berichtigung der Zweiten Änderung der Prüfungs- und Studienordnung  
der Physikalisch-Astronomischen Fakultät für das Fach Physik  
im Studiengang Lehramt an Gymnasien  
vom 29. Januar 2013**

Die Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät für das Fach Physik im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 17. Juli 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 7/2013, S. 233) wird wie folgt berichtigt:

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

**„Artikel 2  
Inkrafttreten**

(1) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung nach Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.“

Jena, 29. Januar 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Berichtigung der Zweiten Änderung der Prüfungs- und Studienordnung  
der Physikalisch-Astronomischen Fakultät für das Fach Physik  
im Studiengang Lehramt an Regelschulen  
vom 29. Januar 2013**

Die Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät für das Fach Physik im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 17. Juli 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 7/2013, S. 236) wird wie folgt berichtigt:

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

**„Artikel 2  
Inkrafttreten**

(1) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung nach Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.“

Jena, 29. Januar 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Berichtigung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung  
für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
vom 18. Dezember 2013**

Die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 16. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 3/2013, S. 27) wird wie folgt berichtigt:

In § 4 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.“

Jena, 18. Dezember 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Prüfungsordnung  
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften  
für den Weiterbildungsstudiengang Weiterbildung und Personalentwicklung  
mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 18. Dezember 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit §§ 34 Abs. 3 Satz 1 und 51 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 23. Oktober 2013 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 17. Dezember 2013 bestätigt.

Der Rektor hat am 18. Dezember 2013 die Ordnung genehmigt.

**§ 1 Master-Prüfungen**

(1) Durch die Prüfungen im Weiterbildungsstudiengang sollen die Studierenden nachweisen, dass sie fundierte fachwissenschaftliche Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erworben haben, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind und komplexe fachwissenschaftliche Fragestellungen auch teildisziplinübergreifend bewerten und einordnen können.

(2) Die Prüfungen gliedern sich in

1. studienbegleitende Prüfungen in Modulen (Modulprüfungen) sowie in
2. die Master-Arbeit.

**§ 2 Hochschulgrad**

Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Friedrich-Schiller-Universität den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“).

**§ 3 Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester, in denen insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. Pro Semester entfallen dabei 20 LP auf Präsenzveranstaltungen, Projektmodul und Selbststudium sowie Modulprüfungen einschließlich Vorbereitungszeit. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.

(2) Das Lehrangebot einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Master-Arbeit ist auf die Leistungspunkte und die Regelstudienzeit abzustellen.

(3) Studienbeginn ist in der Regel zum Wintersemester.

(4) Folgende Zeiten werden, wenn eine Beurlaubung nicht bereits durch das zuständige Dezernat erfolgte, nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierendenservicezentrum zu richten.

#### **§ 4 Studienordnung, Modulkatalog, Modulbeschreibungen**

- (1) Für den Weiterbildungsstudiengang wird auf der Grundlage der Prüfungsordnung eine Studienordnung erlassen, die Angaben zum Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums des Faches enthält.
- (2) Für den Weiterbildungsstudiengang wird ein Modulkatalog beschlossen, der aus den Modulbeschreibungen und einem Musterstudienplan besteht. Änderungen des Modulkataloges, insbesondere Änderungen der Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und sind rechtzeitig vor Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu machen.
- (3) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Aus den Modulbeschreibungen sind die Angebotstermine des Moduls zu entnehmen.
- (4) Der Musterstudienplan informiert ggf. über eine vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

#### **§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch den zuständigen Prüfungsausschuss festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.
- (3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (4) Einschlägige vor Studienbeginn abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wurde.
- (5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist ebenso zulässig.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für den Weiterbildungsstudiengang wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dessen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von zwei Jahren vom Fakultätsrat der Sozial- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus zwei Professoren der Sozial- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena und einem weiteren Lehrenden, der zur Lehre im Weiterbildungsstudiengang befugt ist oder war sowie einem Studierenden, der Studierender des Weiterbildungsstudienganges sein soll. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

## § 7 Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

- (1) Für jedes Modul ist seitens des Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Beisitzer werden von den Modulverantwortlichen benannt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (3) Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder – in Ausnahmefällen – einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Studiengang zu selbständiger Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, wenn sie mindestens den Master-Grad oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

### **§ 8 Arten von Modulprüfungen**

(1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls festgelegt. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) In mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundwissen zum Modul verfügt, die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) abgelegt oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(4) In einem Projektbericht soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, eine Aufgabenstellung basierend auf einschlägigen Methoden zu lösen und die Methodik, die erhobenen Daten sowie die Ergebnisse unter Einbeziehung einschlägiger Literatur wissenschaftlichen Standards genügend darzustellen.

(5) In einer Klausur soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und ggf. mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebiets mit den gängigen Methoden seines Faches bearbeiten und geeignete Lösungen finden kann. Die Dauer einer Klausur soll 90 Minuten in der Regel nicht überschreiten.

(6) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten soll 10 Wochen nicht überschreiten. Der Lehrende legt den Abgabetermin fest. Die Korrektur soll im gleichen Semester erfolgen können und innerhalb von max. 8 Wochen erfolgen.

(7) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(8) Die schriftlichen Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Note ist mit einem zusammenfassenden Kurzgutachten auf dem Protokoll zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(9) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

### **§ 9 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen**

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat beim Modulverantwortlichen in der von ihm angegebenen Frist zu erfolgen.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer

1. für das berufsbegleitende Weiterbildungsstudium an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist.
  2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann.
  3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen bzw. durch den Prüfungsausschuss. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber in Kenntnis zu setzen.
- (4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

### **§ 10 Projektmodul**

Durch das Projektmodul soll der Bezug der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zur beruflichen Tätigkeit der Kandidaten hergestellt und vertieft werden. Es wird mit einem Projektbericht abgeschlossen.

### **§ 11 Master-Arbeit**

- (1) Durch das Master-Arbeitsmodul soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Master-Arbeit verbundene Arbeitsbelastung des Studierenden 450 Stunden nicht überschreitet.
- (2) Die Master-Arbeit kann auch als Gruppenarbeit erfolgen, wenn der zu bewertende Beitrag des Kandidaten eindeutig erkennbar und bewertbar ist.
- (3) Das Thema der Master-Arbeit wird von einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer ausgegeben und betreut. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit zu machen.
- (4) Die Master-Arbeit wird in der Regel in deutscher Sprache geschrieben. Der Prüfungsausschuss kann eine andere Sprache zulassen. Wird die Arbeit nicht in deutscher Sprache abgefasst, ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt zweiundzwanzig Wochen. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (7) Die Master-Arbeit soll 60 Seiten (120000 Zeichen) nicht überschreiten. Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss einzureichen. Auf Vorschlag der Gutachter können die gebundenen Exemplare durch eine CD-ROM oder ein anderes Medium ersetzt werden.
- (8) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat. Die Recherche im Internet ist im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren.



(9) Für das Master-Arbeitsmodul werden insgesamt 15 LP erworben. Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Master-Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Bei unterschiedlicher Bewertung wird in das Zeugnis eine gemäß Abs. 11 gebildete Gesamtnote übernommen. Das Bewertungsverfahren soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit abgeschlossen sein.

(10) Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden.

(11) Die Gutachten sollen innerhalb von sechs Wochen erstellt werden. Die Bewertung ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 1,0 von einander ab, so bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter. Dies gilt auch, wenn ein Gutachter die Note „nicht ausreichend“ vergibt. Die Note der Master-Arbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

### **§ 12 Zulassung zur Master-Arbeit**

(1) Die Master-Arbeit ist im Laufe des zweiten Semesters durch die Studierenden beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zulassung erfolgt mit der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit. Mit der Zulassung beginnt die Bearbeitungszeit.

(2) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Weiterbildungsstudiengang mindestens zwei Semester eingeschrieben ist,
2. im gewählten Studium den Erwerb von mindestens 26 Leistungspunkten nachweist,
3. die Master-Arbeit im Studium nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für das Thema sowie den Betreuer der Master-Arbeit,
3. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Master-Arbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob der Prüfling sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es dem Studierenden nicht möglich, einen nach Absatz 3 geforderten Nachweis in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 13 Fristen für die Ablegung von Prüfungen**

(1) Prüfungen gelten als zum ersten Mal nicht bestanden, wenn der Studierende Fristen gem. Abs. 2 und 3 aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt.

(2) Für Modulprüfungen gelten folgende Fristen: Am Ende des dritten Semesters wird festgestellt, ob die studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Studienordnung im Umfang von 60 LP ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte in zwei weiteren Semestern nachholen. Am Ende des fünften Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht selbst zu vertreten.

(3) Für die Master-Arbeit gilt: Wird die Zulassung zur Master-Arbeit nicht bis zum Ende des vierten Semesters beantragt, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden.

(4) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

### § 14 Sonderfälle

(1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

(2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

### § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht bestanden	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 bewertet worden ist.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen, wobei jede Teilnote bestanden sein muss. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(5) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Module gem. Studienordnung im Umfang von 45 Leistungspunkten und das Master-Arbeitsmodul im Umfang von 15 LP bestanden sind. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird aus dem über die Leistungspunkte gewichteten Mittel aller Noten der Modulprüfungen und des Master-Arbeitsmoduls gebildet.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(7) Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

(8) Entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) erhalten die erfolgreichen Studierenden im Zeugnis zusätzlich folgende relative Noten:

ECTS-  
Grade

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen, gegebenenfalls sind modul- oder jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden. Erfolgreiche Studierende erhalten folgende Noten:

- FX Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können.
- F Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

### **§ 16 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.

(2) Der Wiederholungstermin ist in der Regel so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der zugehörigen Wiederholungsprüfung mindestens vier Wochen liegen und dass die zugehörige Wiederholungsprüfung rechtzeitig bis zum Beginn der darauf folgenden Module abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 bis 6 Wochen überarbeitet und verbessert werden.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist auf begründeten Antrag (Härtefallantrag) an den Prüfungsausschuss möglich.

(4) Die Master-Arbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann nur einmal wiederholt werden. Zur Wiederholung der Master-Arbeit hat sich der Studierende innerhalb von 6 Wochen zu melden. Nach Ausgabe des neuen Themas muss die Wiederholung der Master-Arbeit spätestens nach der in § 12 Abs. 5 genannten Frist abgeschlossen sein. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist nicht zulässig.

(5) Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüfern zu bewerten.

### **§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen, des Projektberichts sowie der Master-Arbeit.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Modulverantwortlichen oder dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten bzw. eines von ihm überwiegend selbst zu betreuenden Kindes ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet.

(5) Bei Plagiaten oder im Wiederholungsfalle einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu zwei Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. Gleiches gilt für andere schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.

(6) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit kann der Rektor auf Antrag des Prüfungsausschusses den Kandidaten dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen. Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.

### **§ 18 Widerspruchsverfahren**

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

### **§ 19 Zeugnis, Hochschulgrad und Urkunde, Bescheide**

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis werden Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse der Modulprüfungen aufgenommen. Zusätzlich zu den deutschen Noten erhalten die Absolventen eine relative Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (§ 16 Abs. 8). Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird auf Antrag des Studierenden eine qualitative Beschreibung des erworbenen Abschlusses („Diploma Supplement“) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt. Die Auflistung der erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung („Transcript of Records“) wird in englischer Sprache ausgestellt.

(3) Dem Kandidaten wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Arts beurkundet.

(4) Urkunde und Zeugnis werden vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(6) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er das Studium, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

### **§ 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse**

(1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist**

(1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme in die Master-Arbeit erfolgt im Prüfungsamt. Die Aufbewahrung der Master-Arbeit richtet sich nach der Ordnung für das Universitätsarchiv der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind mindestens ein Jahr ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.

### **§ 22 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit dem ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität folgenden Monats in Kraft.

Jena, 18. Dezember 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Studienordnung  
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften  
für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang  
Weiterbildung und Personalentwicklung mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 18. Dezember 2013**

Gemäß § 3 Abs.1 i.V. mit §§ 34 Abs. 3 Satz 1 und 51 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 23. Oktober 2013 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 17. Dezember 2013 bestätigt.

Der Rektor hat am 18. Dezember 2013 die Ordnung genehmigt.

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Weiterbildung und Personalentwicklung mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: M. A.) an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Sie gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung (im Folgenden: PO) in der jeweils geltenden Fassung und dem vom Rat der Fakultät verabschiedeten Modulkatalog.

**§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit mindestens 240 Leistungspunkten nach dem „European Transfer and Accumulation System“ (ECTS) oder eines vergleichbaren Abschlusses (Magister, Diplom, Staatsexamen u.ä.) ergänzt durch eine anschließende mindestens einjährige berufliche Tätigkeit im Bereich der Erwachsenen- und Weiterbildung, Personalentwicklung, Beratung oder in verwandten Bereichen.

(2) Es sind fristgemäß und formgerecht folgende Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, einzureichen:

- (a) Nachweis des ersten Hochschulabschlusses gemäß Abs. 1.
- (b) Nachweis über eine mindestens einjährige fachlich relevante berufliche Tätigkeit.
- (c) Bewerbungsschreiben, in dem der Bewerber seine berufliche Tätigkeit skizziert und seine persönlichen Zielvorstellungen zum Studium darlegt.

(3) Bewerber mit einem Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten werden zugelassen, wenn sie

- (a) eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit in einem der in Abs. 1 genannten Bereiche nachweisen und
- (b) in ihrem beruflichen Werdegang und/oder durch ergänzende, auch non-formale und informelle Qualifizierungen Kompetenzen erworben haben, die im Umfang von bis zu 60 LP anrechenbar sind und die sie für die Aufnahme des Weiterbildungsstudienganges befähigen.

(4) Über die Anerkennung erworbener Kompetenzen entscheidet der Prüfungsausschuss in einer Einzelfallprüfung. Eine Zulassung mit Auflagen ist möglich. Die Einzelfallprüfung berücksichtigt

- (a) das Anforderungsprofil und die Dauer der beruflichen Tätigkeit,
- (b) die Reflektion der beruflichen Praxis durch den Bewerber sowie
- (c) einschlägige hochschulische und außerhochschulische, auch informell und non-formal erworbene Zusatz- und Weiterqualifizierungen.

(5) Dem Antrag auf Anerkennung von Kompetenzen und Qualifizierungen sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Dies können insbesondere sein:

- (a) Tätigkeitsdarstellungen
- (b) eine reflektierende Bilanz beruflicher Erfahrungen verbunden mit einer Darlegung der persönlichen Studienmotivation
- (c) Bescheinigungen und/oder Beurteilungen der Dienststelle oder des Arbeitgebers
- (d) „Arbeitsproben“,
- (e) Zeugnisse und Zertifikate

### **§ 3 Studiendauer und –organisation**

(1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung drei Semester. Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(2) Das Studium ist berufsbegleitend organisiert. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in Wochenendblöcken (freitags, samstags und sonntags) durchgeführt.

(3) In das Studium ist ein Projektmodul integriert, das im Zuge der eigenen beruflichen Tätigkeit zu absolvieren ist und das mit einem Projektbericht abschließt.

(4) Zum Abschluss des Studiums wird eine Master-Arbeit angefertigt.

### **§ 4 Studienbeginn**

Das Master-Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

### **§ 5 Ziel des Studiums**

(1) Das Master-Studium soll nach einem ersten, berufsbefähigenden Hochschulabschluss praxisnahe Erkenntnisse für die Arbeit im Bereich der Weiter- und Erwachsenenbildung, der Personalentwicklung, des (Weiter-)Bildungsmanagements, der (Weiter-)Bildungsberatung und hieran angrenzender Bereiche vermitteln. Die Studierenden sollen im Anschluss an das Studium in der Lage sein

- (Weiter-)Bildungsmaßnahmen und andere Lehr-Lern-Settings unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, deren Umsetzung zu planen, auszuführen und im Nachgang kritisch zu evaluieren und die Möglichkeiten des Einsatzes neuer, digitaler Medien in diesen Bereich einzubeziehen
- Leitende Funktionen im (Weiter-)Bildungsbereich auszuüben und über die hierzu nötigen betriebswirtschaftlichen Grundkenntnisse zu verfügen
- Gängige Instrumente der Personalentwicklung zu kennen, anwenden zu können und deren Möglichkeiten und Nutzen kritisch zu reflektieren
- Gängige Konzepte der (Weiter-)Bildungsberatung und des Coachings zu kennen und anwenden zu können, Konflikte innerhalb einer Organisation analysieren und bewerten zu können und zu deren Lösung beitragen zu können
- Sich der für die Arbeit im Bereich Weiterbildung/Personalentwicklung nötigen Schlüsselkompetenzen bewusst zu sein und diese ausreichend zu beherrschen

(2) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden. Ein erfolgreicher Abschluss des Studiums befähigt auch zur wissenschaftlichen Weiterqualifizierung im Rahmen einer Promotion.

## **§ 6 Aufbau und Inhalt des Studiums**

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, die auf dem Zeugnis dokumentiert wird. Die Veranstaltungen eines Moduls sollen in der Regel 1 Semester nicht überschreiten. Das Projektmodul kann sich über mehrere Semester erstrecken.

(2) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 60 Leistungspunkten (LP) nach dem European Transfer and Accumulation System (ECTS). Pro Semester können 20 Leistungspunkte aus Präsenzveranstaltungen, einem Projektmodul, Selbststudium und Prüfungen erworben werden. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.

(3) Das Studium gliedert sich in Module zu insgesamt 60 LP aus den Bereichen Lernen und Lehren im Erwachsenenalter, Personal- und Organisationsentwicklung, Coaching/Beratung, Weiterbildungsmanagement, das Projektmodul und die Master-Arbeit.

(4) Durch das Projektmodul soll der Bezug der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zur beruflichen Tätigkeit der Kandidaten hergestellt werden. Es wird mit einem Projektbericht abgeschlossen. Je nach Gegenstand des Projektes soll der Bericht mit der Themenstellung der Master-Arbeit verbunden werden können. Der Projektbericht soll einen Umfang von maximal 30 Seiten haben.

(5) Die Beschreibung der Module ist dem Modulkatalog zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren über den Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, den Status eines Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung.

## **§ 7 Internationale Mobilität der Studierenden**

(1) Das Institut für Bildung und Kultur fördert die internationale Mobilität der Studierenden.

(2) Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss eines ECTS Learning Agreement vor Antritt des Auslandsaufenthalts die Anerkennung der außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbrachten Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen.

## **§ 8 Studien- und Prüfungsleistungen**

Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen der Master-Prüfung sind in der Prüfungsordnung geregelt. Über die Prüfungsformen für die einzelnen Modulprüfungen und die Gewichtung von Teilprüfungen informieren die Modulbeschreibungen im Modulkatalog, zu dem auch ein Studienplan gehört. Der Modulverantwortliche bestimmt den Zeitpunkt der Prüfungen. Die Termine für Prüfungen und weitere Festlegungen werden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

## **§ 9 Studienfachberatung**

(1) Für die individuelle Studienberatung steht ein Studienfachberater zur Verfügung (obligatorische Studienberatung zu Beginn des Studiums). In modulspezifischen Studienfragen berät der Modulverantwortliche.

(2) Im gegenseitigen Einvernehmen können sich die Studierenden aus dem Lehrkörper des Studiums eine Person des besonderen Vertrauens als Mentor wählen und sich unabhängig von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen von diesem während des Studiums beraten lassen.



(3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

### **§ 10 Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung**

(1) Der Prüfungsausschuss überprüft in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Faches und der beruflichen Anforderungen den Studienplan und das Modulangebot.

(2) Darüber hinaus werden die Lehrveranstaltungen regelmäßig evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden zur Verbesserung der Qualität der Lehre genutzt.

### **§ 11 Studienentgelte**

Für das berufsbegleitende Studium „Weiterbildung und Personalentwicklung“ werden Studienentgelte erhoben.

### **§ 12 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. Dezember 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Ordnung  
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften  
für das Weiterbildende Studium  
"Grundlagen der Erwachsenenbildung"  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
vom 18. Dezember 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit §§ 34 Abs. 3 Satz 1 und 51 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Ordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 23. Oktober 2013 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 17. Dezember 2013 zugestimmt. Der Rektor hat am 18. Dezember 2013 die Ordnung genehmigt.

**§ 1 Weiterbildendes Studium**

(1) Das weiterbildende Studium hat einen Umfang von 20 Leistungspunkten. Das Lehrangebot erfolgt überwiegend durch Studienbriefe und ist so konzipiert, dass berufsbegleitend die Leistungspunkte innerhalb eines Semesters erworben werden können. Die wesentliche Studienform ist Selbststudium begleitet durch Konsultationen. Für das berufsbegleitende Studium werden Studienentgelte erhoben.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Weiterbildenden Studiums wird von der Friedrich-Schiller-Universität ein Zertifikat vergeben.

(3) Das Studienangebot richtet sich insbesondere an Bewerber, die den Weiterbildungsstudiengang „Weiterbildung und Personalentwicklung“ mit dem Abschluss Master of Arts belegen wollen und einen Hochschulabschluss von mindestens 180 LP, aber weniger als 240 LP besitzen. Ob das erfolgreich abgeschlossene Zertifikatsstudium im Zusammenhang mit anderen anrechenbaren Leistungsnachweisen die individuell fehlenden Zulassungsvoraussetzungen für das Masterstudium kompensieren können, ist ggf. auf Antrag des Bewerbers vor Studienbeginn zu klären.

(4) Das weiterbildende Studium soll Grundlagenwissen in der Erwachsenenbildung und Weiterbildung vermitteln. Das Studienangebot richtet sich somit auch an Bewerber, deren Hochschulabschlüsse wenig oder kaum Bezug zur Erziehungswissenschaft und zur Weiterbildung aufweisen, die aber auf diesem Gebiet eine Qualifizierung anstreben.

**§ 2 Zulassung zum Weiterbildungsstudium**

(1) Zum weiterbildenden Studium kann zugelassen werden, wer an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer vergleichbaren ausländischen Hochschule ein Studium von mindestens sechs Semestern bzw. im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten abgeschlossen hat.

(2) Zu den Bewerbungsunterlagen gehören

- der Nachweis über den ersten Hochschulabschluss gem. Abs. 1
- sowie eine kurze Beschreibung der Zielvorstellungen zum Studium.

**§ 3 Organisation und Durchführung der Prüfungen**

(1) Für das weiterbildende Studium „Grundlagen der Erwachsenenbildung“ ist der Prüfungsausschuss zuständig, der für den berufsbegleitenden Master-Studiengang „Weiterbildung und Personalentwicklung“ gebildet worden ist. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für

- die Zulassung zum Weiterbildungsstudium
- Überprüfung von Gleichwertigkeitsanträgen und Anerkennungsfragen
- die Bestellung der Prüfer
- die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen
- die Entscheidung von Widersprüchen.

(2) Für die Durchführung und Bewertung der Prüfungen, einschließlich Wiederholungsprüfungen, gilt die Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Weiterbildung und Personalentwicklung“ mit dem Abschluss Master of Arts vom 18. Dezember 2013 in der jeweils geltenden Fassung, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

#### **§ 4 Aufbau des Studiums, Modulbeschreibungen, Studienberatung**

(1) Das einsemestrige Zertifikatsstudium besteht aus drei Modulen:

- Grundlagen (Studienbrief, 10 LP)
- Schlüsselqualifikationen für die Arbeit im Bereich Weiterbildung und Personalentwicklung (Studienbrief, 5 LP)
- Fallstudienmodul (5 LP).

(2) Studienbriefe vermitteln den Studierenden fachliches Wissen. Die in einem Studienbrief dargebotenen Inhalte sollen durch Aufgabenstellungen reflektiert und bearbeitet werden. Lösungsansätze der Aufgabenstellungen sind dem Studienbrief beigelegt und dienen der Kontrolle des Lernfortschritts. Der Studienbrief enthält ebenso Angaben über weiterführende Literatur.

(3) Im Fallstudienmodul haben die Bewerber die Aufgabe, eine kompakte berufspraktische Fallstudie zu betreiben, vorzugsweise in Kooperation mit dem Arbeitgeber. Die Ergebnisse der Fallstudie sind in einem Projektbericht von 10 bis 15 Seiten zu dokumentieren.

(4) Zusatzleistungen des Kandidaten, die auf dem Zertifikat vermerkt werden, können in einer Studienberatung vereinbart werden. Für die Zusatzleistungen werden Leistungspunkte erteilt, die jedoch nicht für den erfolgreichen Abschluss des Zertifikatsstudiums anrechenbar sind.

(5) Die Modulbeschreibungen informieren über die Inhalte und Qualifikationsziele der Module, die Lern- und Arbeitsformen, die Art der Prüfungsleistungen und den Modulverantwortlichen. Änderungen der Modulbeschreibungen bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und sind rechtzeitig vor Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu machen.

(6) Den Modulverantwortlichen obliegen auch die Aufgaben der Studienberatung.

#### **§ 5 Gleichstellungsklausel, Inkrafttreten der Ordnung**

(1) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der männlichen wie in der weiblichen Form.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. Dezember 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Ordnung zur Änderung der Satzung  
der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
vom 16. Januar 2014**

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt auf Grundlage der §§ 72 Abs. 2, 73 Abs. 2, 74 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), durch Beschluss der Studierendenschaft in Urabstimmung vom 4. Juli 2012 sowie durch Beschluss des Studierendenrates vom 2. Juli 2013 diese Ordnung zur Änderung der Satzung der Verfassten Studierendenschaft vom 26. Oktober 2005 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2012, S. 131).

Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diese Ordnung am 23. Januar 2014 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

1. § 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Studierendenrat beschließt, auf Vorschlag des Wahlvorstandes, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief durchgeführt wird.“

2. § 39 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Das Wahlverfahren für die Wahl zum Studierendenrat kommt automatisch für die Fachschaftsratswahlen zur Anwendung.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 16. Januar 2014

Der Vorstand

Marcus D.D. Müller

Maxi Scheibner

Julia Walther

**Dritte Änderungsordnung zur Promotionsordnung  
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
vom 21. Januar 2014**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 6. Mai 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 11/2009, S. 1156), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung zur Promotionsordnung vom 19.06.2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 8/2012, S. 241).

Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat am 18. Dezember 2013 die Änderung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat am 21. Januar 2014 die Änderung zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Rektor hat die Änderung am 21. Januar 2014 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Promotionsordnung**

1. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Fächern“ das Wort „Kommunikationswissenschaft“ und ein Komma eingefügt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

(1) Die Änderung der Promotionsordnung gem. Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monat in Kraft.

(2) Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird ermächtigt, den Wortlaut der Promotionsordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltenden Fassung neu bekanntzumachen.

Jena, den 21. Januar 2014

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Wolfgang Seufert  
Dekan der Fakultät für Sozial-  
und Verhaltenswissenschaften

**Achte Änderung der  
Wahlordnung  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
vom 22. Januar 2014**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Änderung der Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der Fassung vom 12.03.2008 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2008, S. 26), zuletzt geändert durch die Siebte Änderung der Wahlordnung vom 18. Juni 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 5/2013, S. 105); der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Änderung am 21. Januar 2014 beschlossen.

Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 22. Januar 2014 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Wahlordnung**

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:  
„Ist nur ein Mitglied zu wählen, dürfen nur Einzelwahlvorschläge eingereicht werden.“
    - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
  - b. Absatz 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:  
„Bewerber eines Listenwahlvorschlags, die danach keinen Sitz mehr erhalten, sind in absteigender Reihenfolge ihrer Stimmen entsprechend der Anzahl der gewählten Mandatsträger, jedoch mindestens zwei, Ersatzvertreter und Nachrücker; alle übrigen sind Nachrücker.“
2. § 3 Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
3. In § 11 wird in Absatz 1 Satz 3 Nr. 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 7 angefügt:  
„7. Bestellung der Gewählten nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses.“
4. In § 12 Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „Satz 3 bis 5“ durch die Angabe „Satz 3 bis 6“ ersetzt.
5. In § 21 Absatz 8 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Sie dienen als verbindliche Grundlage für die Erstellung der Stimmzettel.“
6. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Geburtsdatums“ durch das Wort „Geburtsjahres“ ersetzt.
  - b. Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:  
„Bei Studierenden kann die Fachschaft angegeben werden.“
  - c. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.
7. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a. In Satz 2 wird die Angabe „ Satz 5“ durch die Angabe „ Satz 6“ ersetzt.
  - b. In Satz 8 wird nach dem Wort „Eine“ das Wort „erneute“ eingefügt.
8. § 25c Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) <sup>1</sup>Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. <sup>2</sup>Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. <sup>3</sup>Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand über das weitere Verfahren; § 30 gilt entsprechend.“
9. § 25e wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden.“
- b. Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
„(6) <sup>1</sup>Die Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. <sup>2</sup>Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.“
10. In § 26 Absatz 7 Satz 3 werden nach dem Wort „Auszählungsprozess“ die Worte „für jeden Wähler“
11. In § 30 Absatz 1 Satz 1 wird nach den Worten „Wird eine Wiederholungswahl angeordnet“ die Worte „oder findet eine einzelne Wahl außerhalb der regulären Gremienwahlen statt“ eingefügt.
12. § 31 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a. Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:  
„Bei einer Ergänzungswahl gemäß Satz 2 können auch mehrere Stellvertretungen zu einem gemeinsamen (Einzel-)Wahlvorschlag zusammengefasst werden.“
- b. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
13. § 32 a wird aufgehoben.
14. Die Inhaltsübersicht wird an die vorstehenden Änderungen angepasst.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

- (1) Die Änderung der Wahlordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.
- (2) Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird ermächtigt, den Wortlaut der Wahlordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltenden Fassung unter Einschluss von redaktionellen Berichtigungen im Verkündungsblatt neubekannt zu machen.

Jena, 22. Januar 2014

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der  
Studienordnung  
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät  
für den Studiengang Chemische Biologie  
mit dem Abschluss Master of Science  
vom 30. Januar 2014**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 9. März 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 7/2009, S. 317). Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 13. November 2013 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 21. Januar 2014 zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderung am 30. Januar 2014 genehmigt

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

1. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Studium gliedert sich in

- Basismodule (Pflichtmodule), die die Grundlagen in der Biochemie und Genetik sowie die Grundlagen in der Organischen und Analytischen Chemie legen (12 LP)
- Grundmodule (Pflichtmodule) für alle Studierenden (21 LP)
- Wahlpflichtmodule als Aufbaumodule (27 LP)
- Vertiefungsmodule (Pflichtmodule) zum Interdisziplinären Arbeiten (12 LP) und zur Interdisziplinären Wissenschaftskommunikation (6 LP) sowie ein Modul zur Vorbereitung der Masterarbeit (12 LP)“

2. § 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Als Wahlpflichtmodule werden angeboten:

- Abbau von Natur- und Fremdstoffen
- Analytische Chemie II
- Bioanorganische Chemie
- Bioorganische Chemie
- Biochemie II
- Biomolekulare Chemie
- Biotechnologie/ Bioverfahrenstechnik
- Chemische Ökologie
- Grundlagen der Systembiologie
- Immunreaktion des Menschen auf Mikroorganismen und Pathogene
- Limnochemie und mikrobielle Ökologie
- Medizinische Mikrobiologie
- Metabolische und regulatorische Netzwerke
- Mikrobielle Genetik und Molekularbiologie
- Molekulare Zellbiologie der Pflanzen
- Molekularbiologie und Physiologie anaerober Bakterien
- Molekulare Biologie / Biotechnologie niederer Eukaryonten - Microbial Communication Colloquium



- Fortgeschrittene Organische Chemie A
- Fortgeschrittene Organische Chemie B
- Proteinpharmazeutika
- Einführung in die Bioinformatik
- Spektroskopie- und Bildgebungsverfahren I+II
- Toxikologie
- Ökotoxikologie
- 3D-Strukturen biologischer Makromoleküle

Auf Antrag des Studierenden und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss können auch weitere Wahlpflichtfächer gewählt werden, wenn deren Inhalte der Chemischen Biologie zurechnungsfähig sind.“

3. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 1 Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulen (Modulabhängigkeiten)**

<b>Modulcode</b>	<b>Modul</b>	<b>Zulassungsvoraussetzung</b>
MCB W 17	Molekulare Biologie / Biotechnologie niederer Eukaryonten – Microbial Communication Colloquium	Für Studierende mit B. Sc. in Biologie oder Biochemie: Keine Für Studierende mit B. Sc. in Chemie: MCB B 4 Genetik und Molekularbiologie
MCB W 23	Spektroskopie- und Bildgebungsverfahren II	MBC W 22 Spektroskopie- und Bildgebungsverfahren I

**Artikel 2  
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum Wintersemester 2014/15 in Kraft.

(2) Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Änderung erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, den 30. Januar 2014

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Eignungsprüfungsordnung  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
für die Zulassung zu Studiengängen mit Sport  
(Sport-Eignungsprüfungsordnung)  
vom 30. Januar 2014**

Gemäß §§ 3, 61 Abs. 4 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Sport-Eignungsprüfungsordnung vom 18. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 5/2012, S. 189), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 14. Februar 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2013, S. 37). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 18. Dezember 2013 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Januar 2014 der Änderung zugestimmt.  
Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 30. Januar 2014 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Eignungsprüfungsordnung**

1. § 7 Abs. 4 Nr. 3.1 erhält folgende Fassung:  
„(3.1) Volleyball  
Technisch- taktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten:  
Techniken  
- des oberen und unteren Zuspiels (paarweise),  
- der Ballannahme und des Einnehmens der Spielstellung nach zugeworfenen Bällen,  
- Aufgabe/ Aufschlag  
- Spielfähigkeit in Kleingruppen“
2. § 7 Abs. 4 Nr. 3.2 erhält folgende Fassung:  
„(3.2) Fußball  
Technisch- taktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten:  
- Übung 1: Dribbling, Innenseitenspiel, Ballan- und -mitnahme, Torschuss als Spannstoß  
- Übung 2: Ballan- und -mitnahme eines zugeworfenen Balls, Dribbling, Finte, Tor-schuss als Spannstoß  
- Übung 3: Ballsicherung, Positionswechsel, Freilaufen, Decken, Gassenspiel, beim 3:1 bzw. 4:2  
- Jonglieren  
- Spielfähigkeit“
3. § 7 Abs. 4 Nr. 3.3 erhält folgende Fassung:  
„(3.3) Basketball  
Technisch- taktische Fähigkeiten und Fertigkeiten:  
- Dribbling – Korbwurf  
- Zuspiel in der Bewegung -2er Rhythmus- Korbwurf  
- Spielfähigkeit“
4. § 7 Abs. 4 Nr. 3.4 erhält folgende Fassung:  
„(3.4) Handball  
Technisch- taktische Fähigkeiten und Fertigkeiten:  
- Ballannahme und Passen in der 2er- und 3er-Gruppe  
- Komplexübung bestehend aus: Doppelpass, Lauffinte und Sprungwurf (Rückraum links/ Rückraum rechts)  
- Spielfähigkeit 4:4 auf ein Tor unter Einhaltung der Spielregeln (2010)  
- mündliche Überprüfung von Spielregeln (für das Spiel 4:4)“

5. § 7 Abs. 4 Nr. 4.1 erhält folgende Fassung:  
„(4.1) Tischtennis  
Technisch- taktische Fähigkeiten und Fertigkeiten:
  - Demonstration von Vorhand-Konter und Vorhand-Topspin mit je zwei Versuchen,
  - sicheres Spiel des Balles über das Netz in vorgegebene Zielfelder mit frei wählbarer Schlagtechnik,
  - große Acht mit Konterschlagtechnik/ 10 Kontakte pro Spieler
  - Spielfähigkeit“
  
6. § 7 Abs. 4 Nr. 4.2 erhält folgende Fassung:  
„(4.2) Tennis  
Technisch- taktische Fähigkeiten und Fertigkeiten:
  - Grundschläge Vorhand und Rückhand,
  - Flugball Vorhand und Rückhand (Trefferpunkt über Netz),
  - Aufschlag regelgerecht ins Aufschlagfeld
  - Spielfähigkeit“
  
7. § 7 Abs. 4 Nr. 4.3 erhält folgende Fassung:  
„(4.3) Badminton  
Technisch- taktische Fähigkeiten und Fertigkeiten:
  - Schlagkombination bestehend aus: hohem/kurzem Aufschlag, Überkopf-Clear, Unterhand-Clear, Überkopf-Drop, Netzdrops, schlagadäquate Lauftechniken
  - 10 hohe und 4 kurze Aufschläge in Zielfelder (1 x 1 m) an der hinteren Aufschlaglinie für Einzel (diagonal 5-5-2-2), Mindesttrefferanzahl. 2-2-1-1, Einhaltung der Regel 9 (2012)
  - Spielfähigkeit im Einzelspiel unter Einhaltung der Spielregeln (2012)
  - mündliche Überprüfung von Spielregeln für das Einzelspiel“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 30. Januar 2014

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Dritte Änderung der Studienordnung  
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften  
für den Studiengang Angewandte Ethik  
mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 30. Januar 2014**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2009, S. 843), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 18. Februar 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 5/2012, S. 180). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 18. Dezember 2013 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Januar 2014 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 30. Januar 2014 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote. Von allen benoteten Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen gehen von den am schlechtesten benoteten Modulen Leistungspunkte im Umfang von 10 ECTS nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Dessen Note wird im Abschlusszeugnis ausgewiesen und entsprechend kenntlich gemacht. Die Note der Masterarbeit geht immer in die Endnote ein.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 30. Januar 2014

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Vierte Änderung der Studienordnung  
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften  
für den Studiengang Öffentliche Kommunikation  
mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 30. Januar 2014**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2009, S. 859), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 23. Februar 2011 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2011, S. 38). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 18. Dezember 2013 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Januar 2014 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 30. Januar 2014 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

1. § 7 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:  
„(3) Das Modulangebot im Studiengang Öffentliche Kommunikation umfasst 22 Wahlpflichtmodule und 1 Pflichtmodul:
  1. Wahlpflichtmodule
    - a.) des Grundlagen-Schwerpunkts: ÖK-G1 Gesellschaftliche Kommunikation und Öffentlichkeit (10 LP), ÖK-G2 Ökonomie öffentlicher Kommunikation (10 LP), ÖK-G3 Politische Kommunikation und Öffentlichkeit (10 LP), ÖK-G4 Psychologie der öffentlichen Kommunikation (10 LP)
    - b.) des Projekt-Schwerpunkts: ÖK-A1 Analyse gesellschaftliche Kommunikation und Öffentlichkeit (10 LP), ÖK-A2 Medienökonomische Analyse (10 LP), ÖK-A3 Analyse politischer Kommunikation und Öffentlichkeit (10 LP), ÖK-A4 Kommunikationspsychologische Analyse (10 LP),
    - c.) des Praxis-Schwerpunkts: ÖK-P1 Öffentlichkeitsarbeit (10 LP), ÖK-P2 Mediaplanung und Medienmarketing (10 LP), ÖK-P3 Medienforschung (10 LP), ÖK-P4 Organisations- und Personalkommunikation (10 LP), ÖK-P5 Praktikum (10 LP),
    - d.) der interdisziplinären Vertiefung mit Angeboten aus den folgenden Fachgebieten (jeweils 10 LP):
      - Medienpolitik und -regulierung [Institut für Kommunikationswissenschaft],
      - Bildtheorie & Ästhetik [Institut für Philosophie],
      - Sprache und Kognition [Institut für Germanistische Sprachwissenschaft],
      - Linguistische Texttheorie [Institut für Germanistische Sprachwissenschaft],
      - Einführung in die Medienethik [Systematische Theologie],
      - Methodische Grundlagen der interkulturellen Personalentwicklung und des interkulturellen Kommunikationsmanagements [Fachgebiet Interkulturelle Wirtschaftskommunikation],
      - Kulturstudien und Kulturwissenschaft [Fachgebiet Interkulturelle Wirtschaftskommunikation],
      - Arbeitsmarkt, Wohlfahrtsstaat, Soziale Ungleichheit [Institut für Soziologie],
      - Politische Systeme [Institut für Politikwissenschaft]
  2. Pflichtmodule
    - ÖK-MA Masterarbeit (30 LP).“

2. § 7 Abs. 4 erhält die folgende Fassung:  
 „(4) Von den Wahlpflichtmodulen des Grundlagen-Schwerpunkts sind drei Module (30 LP), von den Wahlpflichtmodulen des Praxis-Schwerpunktes ist ein Modul (10 LP), von den Wahlpflichtmodulen des Projekt-Schwerpunkts sind 2 Module (20 LP) und von den Wahlpflichtmodulen der interdisziplinären Vertiefung sind 3 Module (30 LP) zu absolvieren.“
3. § 11 erhält die folgende Fassung:

**§ 11  
Zulassung zu Modulen**

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
ÖK-A1	3 aus 4 von ÖK-G1, ÖK-G2, ÖK-G3, ÖK-G4
ÖK-A2	
ÖK-A3	
ÖK-A4	
MA.IWK.P1, MA.IWK.P2/A	Die Zulassung zu den Veranstaltungen dieser Importmodule ist an den Nachweis fachspezifischer Kenntnisse gebunden. Es gelten die Angaben des entsprechenden Modulkatalogs bzw. die jeweiligen Veranstaltungshinweise.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

- (1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena am 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Öffentliche Kommunikation mit dem Abschluss Master of Arts ab dem Wintersemester 2014/15 aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsordnung ihr Studium im Studiengang Öffentliche Kommunikation mit dem Abschluss Master of Arts aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter.

Jena, 30. Januar 2014

Prof. Dr. Klaus Dicke  
 Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Studienordnung  
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften  
für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Sportmanagement  
mit dem Abschluss Master of Business Administration  
vom 30. Januar 2014**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 2/2009, S. 25), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 17. Juli 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 7/2013, S. 231). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 18. Dezember 2013 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Januar 2014 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 30. Januar 2014 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Studium gliedert sich in folgende Module:

- Modul 1.1 – Grundlagen des Dienstleistungsmanagements, 4 LP
- Modul 1.2 – Marketing und Strategie, 4 LP
- Modul 1.3 – Kostenrechnung und -management, 4 LP
- Modul 1.4 – Investition und Finanzierung, 6 LP
- Modul 1.5 – Führungsmethoden, 6 LP
- Modul 1.6 – Marktforschung und Quantitative Methoden, 6 LP
- Modul 1.7 – Grundlagen der Besteuerung und Bilanzierung, 6 LP
- Modul 2.1 – Sportökonomie, 6 LP
- Modul 2.2 – Management von Sportorganisationen, 6 LP
- Modul 2.3 – Sportrecht und Risikomanagement, 5 LP
- Modul 2.4 – Sponsoring, PR und Merchandising, 5 LP
- Modul 2.5 – Wahlmodul 1, 5 LP
- Modul 2.6 – Wahlmodul 2, 5 LP
- Modul 2.7 – Wahlmodul 3, 5 LP
- Modul 2.8 – Wahlmodul 4, 5 LP
- Modul 2.9 – Wahlmodul 5, 5 LP
- Modul 2.10 – Projekt mit 30 LP
- Modul 3 – Masterarbeit mit 22 LP“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Änderung erbracht worden sind, werden anerkannt.

Jena, den 30. Januar 2014

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für das Fach Deutsch im Studiengang Lehramt an Gymnasien  
vom 30. Januar 2014**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEstPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl.S. 209), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 402, zuletzt geändert durch die Dritte Änderung vom 22. Mai 2013, Friedrich-Schiller-Universität, 6/2013, S. 139. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 26. November 2013 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung 21. Januar 2014 zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 30. Januar 2014 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**

§ 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

<b>Modulcode</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>
B-GSW-04	B-GSW-02
B-GSW-05B	B-GSW-05A
B-GSW-08	B-GSW-02
B-GSW-09	B-GSW-01 oder BA-Sprewi-01
B-GSW-10A	B-GSW-03 oder Nachweis hinreichender Grammatikkenntnisse
B-GSW-10B	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-10C	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-11	B-GSW-01 bis B-GSW-04
B-GSW-13	B-GSW-03
B-GSW-13A	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-13B	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-15	B-GSW-01 bis B-GSW-04
B-GSW-16	B-GSW-01 bis B-GSW-04
M-GSW-10	M-GSW-09
M-GLW-NDL1	B-GLW-01-1 oder -2, B-GLW-02, B-GLW-03
M-GLW-NDL2	B-GLW-01-1 oder -2, B-GLW-02, B-GLW-03
M-GLW-NDL3	B-GLW-01-1 oder -2, B-GLW-02, B-GLW-03
M-GLW-NDL4	B-GLW-01-1 oder -2, B-GLW-02, B-GLW-03
M-GLW-ÄDL1	B-GLW-04-1 oder B-GLW-04-2
M-GLW-ÄDL 2	B-GLW-04-1 oder B-GLW-04-2
M-GLW-ÄDL 3	B-GLW-04-1 oder B-GLW-04-2
LA-GSW-01	B-GSW-03, B-GSW-10A, LA-DeuPrax, LA-GFD-01
LA-GSW-02	GSW-03, B-GSW-10A, LA-DeuPrax, LA-GFD-01
LA-GSW-03	B-GSW-04, LA-GFD-01, LA-DeuPrax
LA-GLW-KJLG	B-GLW-01-1 oder -2, B-GLW-02, LA-GFD-01



LA-GLW-LWuS	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2, B-GLW-02, B-GLW-04-1 oder B-GLW-04-2, B-GLW-03 oder B-GLW-05, LA-GFD-01, LA-DeuPrax
LA-DeuPrax	LA-GFD-01

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Leistungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung erbracht worden sind, werden anerkannt.

Jena, den 30. Januar 2014

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Dritte Änderung der Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für Germanistik als Kern- und Ergänzungsfach  
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
vom 30. Januar 2014**

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2010, S. 959), zuletzt geändert durch Zweite Änderung vom 22. Mai 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 6/2013, S. 117). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 26. November 2013 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Januar 2014 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 30. Januar 2013 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

§ 6 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

a) Kernfach

<b>Modulcode</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>
B-GSW-04	B-GSW-02
B-GSW-05B	B-GSW-5A
B-GSW-08	B-GSW-02
B-GSW-09	B-GSW-01
B-GSW-10A	B-GSW-03 oder Nachweis hinreichender Grammatikkenntnisse
B-GSW-10B	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-10C	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-11	B-GSW-01 bis B-GSW-05
B-GSW-13	B-GSW-03
B-GSW-13A	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-13 B	B-GSW-03 oder B-GSW-10A

B-GSW-15	B-GSW-01 bis B-GSW-05
B-GSW-16	B-GSW-01 bis B-GSW-05
IDG-BM 7	B-GSW-01 bis B-GSW-05
B-GLW-05	B-GLW-04-1 oder B-GLW-04-2
B-GLW-09	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2, B-GLW-02, B-GLW-03
B-GLW-10	B-GLW-05

## b) Ergänzungsfach

<b>Modulcode</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>
B-GSW-04	B-GSW-02
B-GSW-08	B-GSW-02
B-GSW-09	B-GSW-01 oder BA-Sprewi-01
B-GSW-10A	B-GSW-03 oder Nachweis hinreichender Grammatikkenntnisse
B-GSW-10B	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-10C	B-GSW-03 oder B-GSW-10A

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 30. Januar 2014

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für Geschichte als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 30. Januar 2014

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2010, S. 959). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 26. November 2013 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Januar 2014 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 30. Januar 2014 genehmigt.

## Artikel 1 Änderung der Studienordnung

§ 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Studium im Kernfach Geschichte besteht aus 12 Modulen. Es umfasst 8 Pflichtmodule und 4 Wahlpflichtmodule mit jeweils 10 LP. Das Studium im Ergänzungsfach Geschichte besteht aus 6 Modulen. Es umfasst 1 Pflichtmodul und 5 Wahlpflichtmodule mit jeweils 10 LP

Module	Kernfach		Ergänzungsfach		LP
	Fachsemester	Modultyp	Fachsemester	Modultyp	
Einführung in die Geschichtswissenschaft	1.	P	1.	P	10
Basismodul Alte Geschichte	1.-3.	P	2.-4.	WP (es müssen drei der vier Basismodule belegt werden)	10
Basismodul Mittelalterliche Geschichte	1.-3.	P	2.-4.		10
Basismodul Frühe Neuzeit	1.-3.	P	2.-4.		10
Basismodul Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts	1.-3.	P	2.-4.		10
Aufbaumodul Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte oder Geschichte der Frühen Neuzeit	4.-5.	WP	5.-6.	WP (es müssen zwei der drei Aufbaumodule belegt werden)	10
Aufbaumodul Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts	4.-5.	P	5.-6.		10
Aufbaumodul Osteuropäische oder Westeuropäische oder Nordamerikanische Geschichte*	4.-5.	WP	5.-6.		10
Vertiefungsmodul	6.	WP			10
Bachelorarbeit	6.	P			10
Allgemeine Schlüsselqualifikationen	1.-3.	WP			10
Berufsorientierendes Praktikum	2.-5.	P			10

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Änderung erbracht worden sind, werden anerkannt.

Jena, den 30. Januar 2014

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Anglistik/Amerikanistik  
mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 30. Januar 2014**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1057), geändert durch die Erste Änderung vom 22. Mai 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 6/2013, S.132). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 26. November 2013 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Januar 2014 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 30. Januar 2014 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

1. In § 2 wird der Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Nachweis der Englischkenntnisse wird von Studierenden, die einen BA Abschluss in Anglistik/Amerikanistik oder einem vergleichbaren Fach an einer deutschen Hochschule gemacht haben, durch das BA Zeugnis erbracht. Studierende, die einen Abschluss an einer ausländischen Universität gemacht haben, weisen ihre Englischkenntnisse, sofern nicht im Zeugnis mit B 1 ausgewiesen, in der Regel durch einen der folgenden Tests nach:

- TOEFL: paper based – 600; computer-based – 250; internet-based – 100
- IELTS (academic or general test): Level at least 7.0
- Cambridge Proficiency Exam (passed)
- Trinity Ca' Foscari Certification C1 (passed).“

2. § 5 Absatz 3 a) erhält folgende Fassung:

„(a) Der Pflichtbereich umfasst die sprachpraktischen Module und die MA-Arbeit (einschließlich eines Kolloquiums) à 30 LP, mit der das Studium abgeschlossen wird. Die Struktur des Wahlpflichtbereichs ermöglicht die Spezialisierung. Studierende können durch die Wahl von Modulen im Gesamtumfang von 60 LP das Gesamtfach studieren, oder ein rein sprachwissenschaftliches oder rein literatur- und kulturwissenschaftliches Studium absolvieren. Bei einer Spezialisierung im Fachbereich Literaturwissenschaft oder im Fachbereich Linguistik müssen Module im Umfang von mindestens 30 LP des jeweiligen Fachbereichs belegt werden. Beim generalistischen Profil ist das Auswahlverhältnis von literaturwissenschaftlichen zu linguistischen Modulen nicht festgelegt. Die jeweilige Spezialisierung wird im Transcript of Records deutlich. Alternativ zum fach-eigenen Modulangebot können die Studierenden auch im Modulkatalog ausgewiesene Module aus anderen Studiengängen im maximalen Gesamtumfang von 30 LP wählen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft. Leistungen, die vor Inkrafttreten der Änderung erbracht worden sind, werden anerkannt.

Jena, den 30. Januar 2014

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung  
der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
vom 19. Februar 2014**

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt auf Grundlage der §§ 72 Abs. 2, 73 Abs. 2, 74 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), durch Beschluss des Studierendenrates vom 18. Februar 2014 die folgende Änderung der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft vom 27. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2009, S. 237), geändert durch die Erste Änderung vom 12. März 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2013, S. 61). Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diese Ordnung am 24. Februar 2014 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Wahlordnung**

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Wahl ist als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief durchzuführen. Über das Wahlverfahren beschließt der Studierendenrat auf Vorschlag des Wahlvorstandes.“
  - b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Nach einer Wahl sind die zugehörigen Wahlunterlagen mindestens bis zum Ende der betreffenden Amtsperiode aufzubewahren, im Fall einer Wahlprüfung mindestens bis zur bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung.“
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „fünf“ ein Komma und die Worte „mindestens jedoch aus drei“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
4. In § 4 Absatz 1 werden die Worte „Beginn der Urnenwahl“ durch die Worte „dem ersten Wahltag“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 5 Briefwahl bei Urnenwahl“**
  - b) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„Die Bestimmungen dieses Paragraphen kommen nur bei Durchführung der Wahl als Urnenwahl zur Anwendung. Im Falle elektronischer Wahlen mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief gelten die Bestimmungen zur Briefwahl in der Wahlordnung der FSU entsprechend.“
  - c) Die bisherigen Absätze 1 bis 7 werden die Absätze 2 bis 8.

6. Folgender neuer § 6a wird eingefügt:

**„§ 6a Online-Wahl**

Sofern diese Wahlordnung oder die Satzung keine abweichenden Regelungen vorsehen, kommen im Falle elektronischer Wahlen die Bestimmungen der Wahlordnung der FSU entsprechend zur Anwendung.“

7. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „oder ein Gruppenwechsel“ gestrichen.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 9 Wahlauszählung bei Urnenwahl“**

b) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„Die Bestimmungen dieses Paragraphen kommen nur bei Durchführung der Wahl als Urnenwahl zur Anwendung. Im Falle elektronischer Wahlen mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief gelten die Bestimmungen zur Auszählung in der Wahlordnung der FSU entsprechend.“

c) Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden die Absätze 2 bis 6.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

i. In Satz 1 werden das Komma hinter Fachschaftsordnung sowie die Worte „hilfsweise durch einen Beschluss des Fachschaftsrates“ gestrichen.

ii. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist die Mitgliederzahl nicht durch eine Fachschaftsordnung festgelegt, wird die Zahl der Mitglieder hilfsweise aus der Studierendenzahl der Fachschaft ermittelt, wobei der Fachschaftsrat pro 100 Studierende je ein Mitglied, mindestens jedoch drei Mitglieder umfasst.“

b) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 6 bis 10 werden die Absätze 4 bis 8.

d) Absatz 11 wird aufgehoben.

10. § 15 wird aufgehoben.

11. Die bisherigen §§ 16 bis 19 werden die §§ 15 bis 18.

12. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 19. Februar 2014

Der Vorstand

Marcus D.D. Müller

Maxi Scheibner

Julia Walther